

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/5611-01	Termin 11.05.2020	Hauptausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
30.04.2020	Finanz- und Personalausschuss	K			
11.05.2020	Hauptausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.03.2020
hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2020 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 18.11.2019 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2020 ff. (achte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung (zuletzt geändert mit Beschluss des Hauptausschusses vom 23.03.2020, Drucksache Nr. B/16/5524-01) für das Haushaltsjahr 2020 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 02.04.2020	Datum	Tsalastras 06.04.20	Schranz 08.04.20
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/5611-01	Termin 11.05.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Wie bereits in den voran gegangenen Jahren, hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der Nichterreichung eines oder mehrerer HSP-Ziele besteht, müssen notwendige Gegensteuerungs- und Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf auch ausdrücklich erwartet.

Mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 wurde positiv hervorgehoben, dass mit reduzierter Konsolidierungshilfe erneut der Haushaltsausgleich gelungen ist.

Mit Blick auf die Darstellung des Haushaltsausgleich 2020 mit erneut verminderter Konsolidierungshilfe ist es im laufenden Jahr unabdingbar, alle sich abzeichnenden Risiken zu minimieren und gegebenenfalls gegenzusteuern, damit das Ergebnis bestätigt werden kann. Wie im Vorjahr werden hier auch die Kalkulation der Personalaufwendungen genannt, die auch aufgrund der letztjährigen Mehraufwendungen ein Risiko für das Jahr 2020 darstellen.

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung vom 30.03.2020



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

mailto: daniel.schranz@oberhausen.de

Datum: 30. 03.2020

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2020-454
bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider

Zimmer: 299/10

Telefon:

0211 475-3101

Telefax:

0211 475-2488

claudia.schneider@

brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Berichten vom 25.11. 2019 und 25.03.2020 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2020 vom 18.11.2019 bzw. deren Änderung angezeigt sowie die in der Ratssitzung am 18.11.2019 beschlossene Vorlage zum Haushalts-sanierungsplan 2020 ff. (Drucksache Nr. B/16/5114-01), damit die achte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegt und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten.

Die Genehmigung der am 18.11.2019 vom Rat der Stadt beschlossenen achten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Die am 18.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 darf in der geänderten Fassung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Ebenso habe ich die folgenden sieben Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2013 bis 2019 genehmigt. Bisher hat die Stadt insgesamt rd. 460,8 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten.

Als Stärkungspaktteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2020 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin ohne Einplanung



einer Landeshilfe im Jahr 2021 und unter Einbeziehung einer abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe des Landes NRW im aktuellen Haushaltsjahr vorgesehen.

Im vergangenen Jahr ist der Stadt der Haushaltsausgleich mit reduzierter Konsolidierungshilfe erneut gelungen. Das ist erfreulich und zeigt, dass die Stadt alles, was ihr möglich ist, veranlasst, um die Ziele des Stärkungspaktes zu erreichen.

Auch im aktuellen Haushaltsjahr wird der Haushaltsausgleich mit erneut verminderter Konsolidierungshilfe dargestellt.

Bei den Erträgen ist sowohl die Kalkulation der Gewerbesteuer als auch die Kalkulation des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer markant. Beide Ertragsarten weisen unter Zugrundelegung der Entwicklung des vergangenen Jahres für das Jahr 2020 oberhalb der Orientierungsdaten liegende Steigerungsraten vor. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Eine anteilige Entlastung erfährt der Steuerbereich beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Regelung der Bundesunterstützung im Rahmen der Finanzierung der Kosten der Unterkunft.

Nach wie vor sind die Personalaufwendungen, deren Ansatz im vergangenen Jahr erneut überschritten wurde, im Blick zu halten. Angesichts der letztjährigen Entwicklung, zu bildender Rückstellungen sowie der Stellenplanausweitung bzw. der geplanten Neueinstellungen besteht das Risiko, dass der aktuelle Ansatz nicht eingehalten werden kann. Die Aufwendungen sind daher auf Notwendiges zu beschränken, Stellenbesetzungen - wie bisher - kritisch auf ihre Dringlichkeit hin zu hinterfragen.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen haben wegen der Verlagerung in den investiven Teilhaushalt aufgrund der Veränderungen durch das 2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz NRW und durch die Zusammen-



führung der IT-Organisationseinheiten der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH und der Kernverwaltung Veränderungen erfahren. In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die pauschale Einplanung einer Verbesserung von 2,5 Mio. € p. a. ab 2021 ff. wegen der Rekommunalisierung bzw. beabsichtigten Gründung des Eigenbetriebs mit Blick auf den Haushaltsausgleich kritisch und mit dem nächsten Haushalt zwingend zu konkretisieren ist.

Die Planung der Transferaufwendungen in den Bereichen Soziales sowie Jugend und Familie ist solide, erste Erfolge der in Zusammenhang mit der Firma Con_Sens stehenden HSP-Maßnahmen bzw. bei den resultierenden Aufwendungen sind zu verzeichnen.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Transferaufwendungen insgesamt als auch die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im vergangenen Jahr deutliche Ansatzunterschreitungen aufweisen, weise ich darauf hin, dass Abweichungen von der aktuellen Planung, auch bei korrespondierenden Erträgen, nicht auszuschließen sind.

Erfreulich ist die Entwicklung bei den Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans, die insgesamt auf einem guten Weg sind. Von der Anpassung der Konsolidierungsreihe bei den HSP-Beträgen der Gewerbesteuer habe ich Kenntnis genommen.

Ebenso habe ich die Veränderungen im Finanzplan bzw. die aktualisierte Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz, eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden, ist angesichts der desaströsen Überschuldungssituation der Stadt Oberhausen für mich immer von besonderer Bedeutung gewesen. Dennoch bin ich bereit, auf Grundlage Ihrer Darlegungen und der zahlreichen in meinem Hause geführten Gespräche zu den vorgesehenen, entweder unabweisbaren oder wirtschaftlich sinnvollen und damit die Konsolidierung unterstützenden Sonderprojekten in diesem Jahr ausnahmsweise eine erhebliche planerische Netto-Neuverschuldung zu tolerieren. Ich erwarte aber, dass alles unternommen wird,



um die Ausschöpfung des in der Satzung ausgewiesenen Kreditrahmens so gering wie möglich zu halten. Die Abarbeitung des gesamten Investitionsprogrammes ist ein sehr ehrgeiziges Ziel. Wenn sich abzeichnet, dass Projekte nicht oder verspätet umgesetzt werden können, kommt die Verwendung des Kreditrahmens für alternative Projekte nicht in Betracht.

Insgesamt enthält der Haushalt der Stadt Oberhausen Risiken. Auch die sich abzeichnenden Auswirkungen der Corona-Krise werden uns alle vor ganz neue Herausforderungen stellen. Ich bin aber sicher, dass die Verantwortlichen der Stadt aus Politik und Verwaltung alle Anstrengungen unternehmen und ihre Möglichkeiten ausschöpfen werden, um diesen bestmöglich zu begegnen.

Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum



in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmererei vereinbarten Form vorzulegen.

Seite 6 von 9

3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl nachhaltig zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.
5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung



bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verbesserung von Jahresergebnissen bzw. zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass die Investitionsplanung auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibung zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bei der Inanspruchnahme der



Kreditemächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

Seite 8 von 9

9. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist. Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung



geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 9 von 9

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Radermacher', is written over the printed name.

Birgitta Radermacher

Stadt Oberhausen		Drucksache Nr.	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>				<u>öffentlich</u>		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.06.2020	Finanz- und Personalausschuss		K			
22.06.2020	Rat der Stadt		K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.03.2020
hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2020 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 18.11.2019 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2020 ff. (achte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung (zuletzt geändert mit Beschluss des Hauptausschusses vom 23.03.2020, Drucksache Nr. B/16/5524-01) für das Haushaltsjahr 2020 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Wie bereits in den voran gegangenen Jahren, hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der Nichterreichung

eines oder mehrerer HSP-Ziele besteht, müssen notwendige Gegensteuerungs- und Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf auch ausdrücklich erwartet.

Mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 wurde positiv hervorgehoben, dass mit reduzierter Konsolidierungshilfe erneut der Haushaltsausgleich gelungen ist.

Mit Blick auf die Darstellung des Haushaltsausgleich 2020 mit erneut verminderter Konsolidierungshilfe ist es im laufenden Jahr unabdingbar, alle sich abzeichnenden Risiken zu minimieren und gegebenenfalls gegenzusteuern, damit das Ergebnis bestätigt werden kann. Wie im Vorjahr werden hier auch die Kalkulation der Personalaufwendungen genannt, die auch aufgrund der letztjährigen Mehraufwendungen ein Risiko für das Jahr 2020 darstellen.

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung vom 30.03.2020